

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 31

Artikel: Gesetzesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Frando d. d. Schweiz.

Nr. 31.

Einrük.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 "

Sendungen franco!

Bernisches

Bolfschulblatt.

3. August.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonniert werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Geszesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten.

Erster Theil. Allgemeine Schulerorganisazion.

Erster Abschnitt. Zweck und Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist die Unterrichtung und Erziehung der Jugend zu geistig thätigen, religiös-sittlichen und im bürgerlichen Leben brauchbaren Menschen.

§. 2. Die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons sind:

- 1) die Primarschulen (Volksschulen);
- 2) die Mittelschulen;
- 3) die Hochschule.

Außer diesen allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speziellen Zwecken, nämlich:

Lehrerbildungs- und Taubstummenanstalten;

Mädchenarbeitschulen;

Handwerkerschulen und eine

Landwirthschaftliche Schule.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volkssklassen bis zu dem Grade unterrichtet und erzogen werden, welcher zur Erfüllung der Pflichten eines Staatsbürgers als Mensch, als Christ und als Bürger nothwendig ist.

§. 4. Sie nehmen Schüler von 6 bis 16 Jahre auf und gliedern sich nach Alter und Bildung der Zöglinge in drei Unterrichtsstufen.

Jedes Kind, das bis zum 1. Januar das 5. Jahr zurückgelegt hat, ist schulpflichtig vom Sommeranfang desselben Jahres hinweg auf die Dauer von 10 Jahren.

§. 5. In der Regel umfasst die erste Schulstufe das 1. bis 3., die zweite das 4. bis 6., und die dritte das 7. bis 10. Schuljahr.

§. 6. Schüler aller drei Unterrichtsstufen dürfen nur dann einem einzigen Lehrer übergeben werden, wenn nicht über 60 sind. Ausnahmen soll die Erziehungsdirektion nur unter besonders schwierigen Verhältnissen gestatten.

Die Zusammenziehung der Oberschüler verschiedener Schulkreise in eine Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Mittelschulen.

§. 7. Die Mittelschulen sollen der Jugend einerseits eine höhere Ausbildung bieten, als sie in den Primarschulen erhältlich ist, anderseits die Grundlage für rationell-gewerbliche und wissenschaftliche Berufsbildung geben.

Zu dieser Klasse von Schulen gehören die Bezirks- und Kantonsschulen.

§. 8. Die Bezirksschulen zerfallen:

1) in Sekundarschulen, in welchen in der Regel nur die realistischen, für das bürgerliche Leben und zu unmittelbarer Erlernung von Gewerben nothwendigen Unterrichtsfächer, und

2) in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die sogenannten humanistischen oder literarischen Unterrichtsfächer gelehrt werden. In der Aufgabe der Progymnasien liegt auch diejenige der Sekundarschulen, nur für gesteigerte Anforderungen berechnet, besonders aber sollen dieselben zum Eintritt in die Kantonsschulen vorbereiten.

§. 9. Die Kantonsschulen sind:

1) Eine deutsche in Bern und

2) eine französische in Bruntrut.

In diesen soll der in den Bezirksschulen ertheilte Unterricht entweder fortgeführt werden bis zur Befähigung einerseits zum Eintritt in die Hochschule, anderseits bis zum Eintritt in die eidgenössische polytechnische Schule, oder die Schüler zu unmittelbarer Ausübung einer höhern technischen oder kaufmännischen Beruffsart befähigt werden.

C. Hochschule.

§. 10. Die Aufgabe der Hochschule ist Pflege und Förderung der Wissenschaft im Allgemeinen und Befähigung zur Ausübung der höhern wissenschaftlichen Beruffsarten.

II. Spezielle Bildungsanstalten.

Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

1) Die Schullehrerseminarien, bestimmte, geeignete und

gehörig vorbereitete Jünglinge und Jungfrauen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf in Primarschulen zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;

- 2) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt;
- 3) die Mädchenaarbeitschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten;
- 4) die Handwerkerschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkerstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind;
- 5) die landwirtschaftliche Schule, bestimmt, ihre Zöglinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirtschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

(Fortsetzung folgt.)

Versuch zur Beantwortung der Preisfrage:

„Welchen Einfluß übt die wachsende Armennoth auf das Volkschulwesen, und welche Bestimmtpunkte ergeben sich daraus für die Wirksamkeit des Lehrers.“

(Schluß.)

Wenn nun die wachsende Armennoth solchen nachtheiligen Einfluß auf das Volksschulwesen ausübt, so müssen diese Wahrnehmungen den Lehrer der Volkschule bestimmen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gefahren von der Schule abzuwenden und diese mit bester Treue zu pflegen.

A. Um diese Gefahren von der Schule abzuwenden, muß dahin gewirkt werden, die Alten durch zweckmäßige Armenpflege vor dem gänzlichen Verfall zu schützen und der Jugend eine bessere Erziehung zu geben.

Der Lehrer suche daher sein möglichstes beizutragen,

1) daß der Armenpflege eine zweckmäßige Organisation gegeben werde.

Die traurige Lage unsers Armenwesens hat wol auch einen gewichtigen Grund in der unzweckmäßigen und unpraktischen Armenpflege, wie sie in vielen Gemeinden geübt wurde. Die Armenvereine wirken nicht nach dem Geiste der Verfassung, sie sind in ihrer Mehrzahl todte Formeln. Das Wirken der Armenvereine sollte mehr in der Beaufsichtigung der Armen als in dem Markt mit den sich an den Sitzungstagen um Steuern Meldenden bestehen. Es fehlt aber mehr an Einsicht als an Willen. Es fehlt fast überall an organisatorischem Talent. Der Lehrer helfe nach Kräften die Armenpflege seines Orts zweckmäßig organisiren. Ein Lehrer kann hierin nicht selten Wesent-